



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Die Firma abl solutions GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Gunter Mühlöder, Marienbergstraße 82, 90411 Nürnberg, Amtsgericht Nürnberg, HRB 33639 (im Folgenden „abl“ genannt) erbringt Dienstleistungen im Bereich der Lieferung von Hard- und Software sowie den dazugehörigen Betrieb. In diesem Zusammenhang stellt sie dem Vertragspartner die erforderliche vertragsgemäße Hardware, Software und Dienstleistungen zur Verfügung. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung, Bestellung, Überlassung und Nutzung der Hardware, Software sowie der Dienstleistungen der abl.

Die Vertragsbedingungen sind auf der Internetpräsenz der abl <https://www.abl-solutions.com/files/> unter folgendem Link abrufbar: <https://abl-solutions.com/direct/allgemeine-geschaeftsbedingungen>

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese AGB gelten für die Lieferung, Bestellung, Überlassung und Nutzung von Soft- und/oder Hardware sowie für Dienstleistungen der abl. Letztere umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich IT-Projekt- und Betriebsleistungen (= insbesondere Software- und Hardwareinstallationen, Anpassung und Entwicklung von Software, Migrationsleistungen Installation und Implementierung), IT-Betrieb, Software- und Hardwarewartung und IT- Beratungsleistungen der abl. Die AGB gelten auch für alle Zusatz- und Nachtragsaufträge, gewünschte Anpassungen, sowie für alle zukünftigen IT- Projektleistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese AGB gelten jedoch nicht gegenüber Verbrauchern i. S. v. § 13 BGB.

1.2 Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung, auch wenn abl deren Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn abl auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Gleiches gilt für die Annahme von Leistungen oder Zahlungen.

2. ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

2.1 Auf den Abschluss von Verträgen gerichtete Willenserklärungen von abl bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Textform gemäß § 126 b BGB. Soweit im Einzelfall Abreden und Vereinbarungen anderweitig getroffen wurden, sind diese unverzüglich im Einzelnen in Textform (§ 126 b BGB) zu bestätigen. Angebote des Vertragspartners oder Kostenvoranschläge müssen der Anfrage von abl entsprechen oder ausdrückliche Hinweise auf Abweichungen enthalten. Sie sind für abl kostenlos.

2.2 Sämtliche Vereinbarungen oder Änderung von Vereinbarungen mit abl müssen schriftlich erfolgen und bedürfen jeweils der Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters von abl.

3. LEISTUNGSERBRINGUNG

abl darf die von ihr zu erbringenden Leistungen auch durch Subunternehmer durchführen lassen. Hat der Vertragspartner Einwände hiergegen, wird abl ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben und die Einwände bei Unzumutbarkeit der Leistungserbringung durch Subunternehmer berücksichtigen.

4. EIGENTUMSVORBEHALTBEI KAUF

4.1 In Fällen von Kauf und Lieferung geht das Eigentum an der gelieferten Ware erst mit vollständiger Bezahlung auf den Vertragspartner über. Sofern sich der Vertragspartner vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, hat abl das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Die in diesem Fall für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner.

4.2 Der Vertragspartner muss die Vorbehaltsware (Kaufware) pfleglich behandeln und insbesondere erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten vornehmen. Der Vertragspartner hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten angemessen zu versichern.

4.3 Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware (Kaufware) verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Vertragspartners gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Vertragspartners bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) tritt der Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die diese Abtretung annehmende abl ab. Der Vertragspartner darf diese abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für abl einziehen, solange abl diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von abl, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird abl die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann abl vom Vertragspartner verlangen, dass dieser abl die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und abl alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die abl zur Geltendmachung der Forderungen benötigt.

4.4 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Vertragspartner auf das Vorbehaltseigentum hinweisen und abl unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit abl ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

5. GEWÄHRLEISTUNG UNDRÜGEPFLICHT

5.1 abl haftet für Sach- oder Rechtsmängel gelieferter Waren oder Mängel von Dienstleistungen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist für gelieferte Waren beträgt 12 Monate.

5.2 Etwaige von abl gegebene Verkäufergarantien für bestimmte Ware oder von den Herstellern bestimmter Artikel eingeräumte Herstellergarantien treten neben die Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln im Sinne des vorstehenden Absatzes 5.1. Einzelheiten des Umfangs solcher Garantien ergeben sich aus den Garantiebedingungen, die den Artikeln gegebenenfalls beiliegen.

5.3 In Bezug auf Rügepflichten des Vertragspartners gelten die Regelungen für Kaufleute (§§ 377 HGB ff.).

6. HAFTUNG

6.1 abl haftet dem Vertragspartner gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Der Ersatz mittelbarer Schäden wie z.B. entgangener Gewinn wird ausgeschlossen.

6.2 In sonstigen Fällen haftet abl – soweit in Ziffer 6.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Kunde regelmäßig vertrauen dürfen (so genannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung der abl vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 6.3 ausgeschlossen.



6.3 Die Haftung der abl für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüssen unberührt.

6.4 abl ist von sämtlichen Ansprüchen Dritter gegen abl freizustellen, soweit der Vertragspartner das von abl gelieferte Produkt über die bestimmungsgemäße Nutzung hinausgehend verwendet oder eine etwaig vom Techniker bereit gestellte Installation verändert, soweit abl dies nicht zu vertreten hat. abl übernimmt keinerlei Haftung für einen Virenbefall o.ä. durch Verwendung des Internetzugangs, soweit abl dies nicht zu vertreten hat.

7. BESONDERE REGELUNGEN BEI ETWAIGER MIETE VON VERTRAGSWARE

7.1 Der Vertragspartner (im folgenden auch „Mieter“ genannt) kann gegen die Miete gegenüber der abl (im folgenden auch „Vermieter“ genannt) weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben oder die Miete mindern. Hiervon ausgenommen sind Forderungen des Vertragspartners wegen Schadensersatz für Nichterfüllung oder Aufwendungsersatz infolge eines anfänglichen oder nachträglichen Mangels, den der Vermieter wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat und andere Forderungen aus dem Mietverhältnis, soweit sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Das Recht des Vertragspartners zur Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen wegen geleisteter Überzahlung an abl aufgrund von Mietminderungen bleibt hiervon unberührt.

7.2 abl haftet für bei Vertragsabschluss bereits vorhandene Mängel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Treten Mängel auf, die die Gebrauchstauglichkeit des Mietobjekts wesentlich herabsetzen und die der Vertragspartner nicht selbst beseitigen muss, so hat der Vertragspartner zunächst nur einen Anspruch darauf, dass der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist ab Anzeige des Mangels behoben wird. Ist die Mängelbeseitigung erfolglos, unzumutbar oder unmöglich, so hat der Vertragspartner nur die gesetzlichen Ansprüche auf Mietminderung und außerordentliche Kündigung. Minderungsansprüche sind aber ausgeschlossen, wenn der Mangel auf einer Ursache außerhalb der Sphäre abl's beruht. Rechte aus Angebotspaketen i.S.d. § 66 TKG bleiben unberührt.

7.3 Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt auf eigene Kosten gegen übliche Gefahren (Beschädigung, Diebstahl) zu versichern und abl den Versicherungsschutz auf Anforderung nachzuweisen. Im Falle eines Schadens ist dieser durch den Mieter und dessen Versicherungsschutz gegenüber der abl geltend zu machen.

7.4 Bei vollständiger oder teilweiser Beschädigung des Mietobjektes, die von dem Vermieter nicht zu vertreten ist und die dazu führt, dass der Vertragspartner das Mietobjekt nicht vertragsgemäß nutzen kann, ruhen die Pflicht der abl zur Gebrauchsgewährung und die Pflicht des Vertragspartners zur Zahlung der Miete für die Dauer der Beeinträchtigung. Die laufenden Kosten des Mietobjekts (insbesondere Internetanschluss und Lizenzkosten) sind vom Mieter zu tragen. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn abl nicht innerhalb der vorstehend genannten Zeit erklärt hat, dass er das Mietobjekt wiederherstellen werde. Erklärt sich abl dahingehend, das Mietobjekt nicht wiederherzustellen, oder erklärt abl sich in der genannten Frist gar nicht, wird das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet. Dem Vertragspartner stehen keine Schadensersatzansprüche zu. Erklärt sich abl dahingehend, dass das Mietobjekt wiederaufgebaut werden soll, so ruht das Mietverhältnis für die Dauer der Beeinträchtigung. Die laufenden Kosten des Mietobjekts (insbesondere Internetanschluss und Lizenzkosten) sind vom Mieter zu tragen. Dem Vertragspartner steht in diesem Falle nur dann ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn das Ruhen des Mietverhältnisses für den Zeitraum der Wiederherstellung für ihn nachweisbar unzumutbar ist. Er hat in diesem Falle ein Sonderkündigungsrecht, das binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung der abl über die Wiederherstellung auszuüben ist. Rechte aus Angebotspaketen i.S.d. § 66 TKG bleiben unberührt.

7.5 Bei jeglicher Gebrauchsüberlassung an Dritte haftet der Vertragspartner für alle Schäden, die der Nutzer, dem der Gebrauch des Mietgegenstandes überlassen wurde, verursacht. Den Vertragspartner trifft die Beweislast, dass ein im Bereich des Mietgegenstandes eingetretener Schaden weder von ihm noch von Dritten, denen er den Mietgegenstand zum Gebrauch überließ, verursacht wurde.



8. BESONDERE REGELUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM PRODUKT „ABL HOTSPOT“, SOWEIT DIESES VERTRAGSGEGENSTAND IST

8.1 Für den reibungslosen Betrieb des „abl hotspots“ ist ein Internetanschluss mit mindestens 16 Mbit (asynchron) oder höherer Geschwindigkeit erforderlich. Bei frequentierter Nutzung und damit erhöhter Auslastung der jeweiligen „abl hotspots“ kann es zu Leistungs- und Geschwindigkeitsreduzierungen kommen, wenn die Geschwindigkeit nicht dem erwarteten Nutzungsverhalten angepasst wird. abl empfiehlt aus diesem Grund eine eigenständige Internetverbindung mit 25 oder 50 Mbit/s (asynchron) sowie eine ausreichende Anzahl an Access-Points. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es nicht in den Verantwortungsbereich der abl fällt, wenn eine geringere Verbindungsgeschwindigkeit und/oder eine nicht ausreichende Anzahl von Access Points verwendet wird. Falls der Vertragspartner bei Vertragsschluss keinen eigenen Internetanschluss betreibt, kann er diesen über abl beantragen. abl übernimmt keine Haftung für die Funktionsfähigkeit des Internetanschlusses. Der Vertragspartner trägt die Kosten des Internetanschlusses.

8.2 Für die Nutzung des „abl hotspots“ darf der Vertragspartner den Nutzern keine Kosten in Rechnung stellen.

8.3 Der Internetzugang erfolgt in der Regel über eine sogenannte Splash-Page als Startseite. Bei den erforderlichen Log-In- Verfahren muss der Nutzer den allgemeinen Nutzungsbedingungen zustimmen. Die allgemeinen Nutzungsbedingungen sind unter dem folgenden Link abrufbar <https://www.abl-solutions.com/direct/hotspot-nutzungsbedingungen> Für den Fall, dass in dem Log-In- Verfahren Daten des Nutzers abgefragt werden, werden die entsprechenden Datenschutzhinweise gleichzeitig auf dieser Seite hinterlegt. Die Datenschutzhinweise sind auch unter dem folgenden Link abrufbar: <https://www.abl-solutions.com/direct/hotspot-datenschutz> Nach der Zustimmung zu den allgemeinen Nutzungsbedingungen wird der Internetzugang freigeschaltet. Angepasste Nutzungsbedingungen oder Datenschutzhinweise sind dem Vertrag anzuhängen.

8.4 Falls der Auftraggeber für bestimmte WLAN-Netzwerke am „abl hotspot“, die nicht für Gäste eingerichtet werden, wie beispielsweise für Mitarbeiter oder Payment-Dienste, die Weiterleitung zum Internetknoten der abl nicht wünscht, hat er abl darauf hinzuweisen. In diesem Fall wird für diese Netzwerke seitens abl keine Haftung übernommen. Es obliegt dem Vertragspartner, die entsprechenden Zugangsdaten für diese Netzwerke vor unberechtigtem Zugriff zu schützen und insbesondere bei Weitergabe, Verlust o.ä. der Zugangsdaten auf dieses Netzwerk Rechtsverletzungen, wie beispielsweise Urheberrechte Dritter, zu verhindern.

9. PREISE/VERSAND/GEFAHRÜBERGANG

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, beinhalten die vereinbarten Preise keine Nebenkosten (Transport, Verpackung, Versicherung) und sind jeweils der zuzüglich jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen. Die Lieferung von Leistungen der abl erfolgt ex works gemäß Incoterms 2020.

10. RECHNUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

10.1 Jede Rechnung von abl enthält eine vollständige und nachvollziehbare Aufstellung der erbrachten Leistungen. Bei aufwandsbezogener Vergütung und soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, rechnet abl ihre Leistungen monatlich ab.

10.2 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Die Fristen beginnen jeweils mit Rechnungserhalt.

10.3 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ist auf Ansprüche aus dem jeweiligen konkreten Vertrag beschränkt. Die Abtretung oder



Einziehung von Forderungen gegen abl ohne vorherige Zustimmung abls ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung(en) stammen aus Lieferungen mit verlängertem Eigentumsvorbehalt.

11. SONDERREGELUNGEN IM FALL DER VERMIETUNG VON VERTRAGSPRODUKTEN

11.1 Der Mietzins und die einmalige Einrichtungsgebühr bestimmen sich individuell nach der jeweiligen Spezifikation der Hardware sowie den vereinbarten Leistungen. Der Mietzins ist monatlich im Voraus spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats, erstmals jedoch nach der Einrichtung der im Vertrag vereinbarten Hardware/Software bei dem Vertragspartner oder seiner Versendung an den Betreiber fällig.

11.2 Der Vertragspartner erhält eine Rechnung in Papierform aus der der zu zahlende Mietzins ersichtlich ist. Die Gebühren belaufen sich pro Rechnung auf 2,90 Euro an Bearbeitungsgebühr, Material und Versand für die Papierrechnung. Sofern der Vertragspartner den kostenfreien, elektronischen Rechnungsversand wünscht, ist die elektronische Empfängeradresse bei Vertragsschluss durch den Vertragspartner zu benennen.

11.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich dem Einzugsverfahren fälliger Kosten zuzustimmen und hierfür der abl für die Laufzeit des Vertrages ein SEPA-Lastschrift-Mandat für ein Konto bei einer deutschen Bank aktualisiert zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Rücklastschriften vereinbaren die Parteien ein pauschales, zusätzliches Rücklastschriftentgelt in Höhe von 11,00 Euro zugunsten von abl.

11.4 Sollte zwischen dem Vertragspartner und abl abweichend von der vorgenannten Regelung kein Einzugsverfahren vereinbart werden, so ist der Mietzins ebenfalls monatlich im Voraus spätestens zum 3. Werktag (Eingang bei abl) eines jeden Monats, erstmals jedoch nach der Einrichtung der vertraglich vereinbarten Hardware/Software bei dem Vertragspartner oder der Versendung der Vertragsware an den Vertragspartner fällig.

11.5 abl behält sich vor, die etwaig vereinbarte Einrichtungsgebühr vor der Versendung der Hardware oder deren Einrichtung beim Vertragspartner in Abrechnung zu bringen. Die vereinbarte Einrichtungsgebühr ist jedoch spätestens bei Versendung der Hardware an den Vertragspartner oder der Inbetriebnahme der Hardware beim Vertragspartner durch abl fällig.

11.6 abl hat das Recht bei Zahlungsverzug mit in Summe mehr als zwei Monatsmieten und nach erfolgloser Mahnung die Geräte ohne Ankündigung zu deaktivieren.

12. LAUFZEIT BEI VERTRÄGEN ÜBER WIEDERKEHRENDE LEISTUNGEN

12.1 Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Inbetriebnahme der Hardware bei dem Vertragspartner oder Versendung der Hardware an den Vertragspartner und wird für die individuell vereinbarte Laufzeit geschlossen.

12.2 Vertragsverhältnisse über „abl hotspot“ oder andere Telekommunikationsdienste i.S.d. TKG mit vereinbarter Mindestlaufzeit sind für beide Parteien mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht durch eine Seite mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit gekündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

12.3 Ziffer 12.2 und Ziffer 12.3 gelten auch für solche Vertragsbestandteile eines Vertragsverhältnisses über „abl hotspot“ oder andere Telekommunikationsdienste i.S.d. TKG, die selbst keine Telekommunikationsdienste i.S.d. TKG darstellen, z.B. über die Vermietung von Vertragsprodukten oder Service- und Wartungsverträge in einem Angebotspaket nach §66 TKG.

12.4 Sonstige Vertragsverhältnisse, insbesondere Einzelverträge über die Vermietung von Vertragsprodukten, sind für beide Parteien mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit kündbar. Wird der Vertrag nicht durch eine Seite mit einer Kündigungsfrist von drei



Monaten vor dem Ablauf der jeweiligen Mindestlaufzeit gekündigt, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um jeweils ein Jahr.

12.5 Eine Kündigung muss in Schriftform erfolgen.

12.6 Die Rechte zur Kündigung des Vertrages nach TKG bleiben unberührt.

12.7 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt von den Regelungen dieses Abschnittes unberührt. Insbesondere kann abl den Vertrag außerordentlich kündigen und die Geräte vor Ort demontieren, wenn der Vertragspartner mit einer Forderung in Verzug gerät, die einen Betrag von 2 Monatsmieten übersteigt.

12.8 Wenn und soweit abl sich zur Erbringung von Wartungs- oder ähnlichen Leistungen verpflichtet hat, setzt dies regelmäßig eine Zurverfügungstellung von Supportleistungen des Herstellers, wie beispielsweise Bereitstellung von Softwareupdates voraus. Für den Fall, dass herstellereitig kein Support mehr zur Verfügung gestellt wird, werden sich abl und der Vertragspartner bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, wie etwa der (kostenpflichtige) Austausch der betroffenen Hardware. Sollte eine solche Einigung nicht zu erzielen sein, steht abl ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu.

12.9 Die von abl zur Verfügung gestellten Geräte, sowie das Zubehör sind innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsende ausreichend versichert von dem Vertragspartner und unter Angabe der Kundennummer an abl solutions GmbH, Marienbergstraße 82, 90411 Nürnberg zurückzuschicken. Im Falle von einer verspäteten oder ausbleibenden Rücksendung des Vertragspartners ist abl berechtigt, den Wiederbeschaffungswert dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

12.10 Der Vertragspartner kann abl damit beauftragen die vertraglich vereinbarte Hardware/Software abzubauen. Diese Zusatzdienstleistung muss spätestens 30 Tage vor Vertragsende beauftragt werden. Die Kosten dafür werden dem Vertragspartner in einem separaten Angebot zur Verfügung gestellt.

13. SCHUTZRECHTE

Jedwede im Rahmen der Geschäftsbeziehung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen eines Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf abl über. abl soll in erdenklich umfassender Weise in die Lage versetzt werden, diese Rechte ausschließlich zu nutzen und zu verwerten. Insbesondere stehen abl die Rechte räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von abl ohne Zustimmung des Vertragspartners erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

14. DATENSCHUTZ

Sofern durch abl oder durch von abl beauftragte Dritte im Zusammenhang mit dem Betrieb bzw. der Durchführung der vertragsmäßig vereinbarten Leistung personenbezogene Daten von Nutzern der Dienstleistungen erhoben und/oder verarbeitet werden, stellt abl als verantwortliche Stelle sicher, dass dies im Einklang mit allen anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt. Die Datenschutzhinweise sind auf der Internetpräsenz der abl unter folgendem Link abrufbar <https://abl-solutions.com/datenschutz>.

15. GEHEIMHALTUNG

15.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit abl bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Unterlagen, Informationen, Muster, Vorlagen, Zeichnungen, Modelle und sonstige Mittel, die der Vertragspartner aus dem Bereich von abl erhält, bleiben Eigentum von abl. So weit als „vertraulich“ gekennzeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar, hat der Vertragspartner sie auch über das Ende des Vertrags hinaus geheim zu halten und darf sie – soweit nicht zum Erreichen des Vertragszwecks geboten – ohne Zustimmung von abl weder aufzeichnen noch verwerten oder an Dritte weitergeben. Dies gilt auch bei Arbeiten per Datenfernübertragung und für Erzeugnisse, die



nach diesen Unterlagen hergestellt sind. Die entsprechenden Verpflichtungen hat der Vertragspartner auch auf seine Mitarbeiter, Beauftragten, Subunternehmern und andere Erfüllungsgehilfen zu übertragen.

15.2 Der Vertragspartner ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von abl berechtigt, mit seiner Geschäftsverbindung zu abl, insbesondere mit abl als Referenzkunde zu werben. Dies gilt auch über die Vertragsbeendigung hinaus.

16. AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG, ABTRETUNG

16.1 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von abl anerkannt ist. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen, es sei denn abl bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

16.2 Eine Abtretung von Ansprüchen aus dem mit abl geschlossenen Vertrag durch den Vertragspartner ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens abl zulässig.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

17.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg. Ist der Vertragspartner jedoch nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Nürnberg besonderer Gerichtsstand.

17.3 Jede Partei trägt ihre Kosten selbst, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

17.4 Diese Vereinbarung und seine Auslegung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.